

BEWERBUNG für den Pirschbezirk

im Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft.

Mir ist bekannt und ich erkenne an, dass

1. die Vergabe eines Pirschbezirkes ausschließlich an Jäger erfolgt, die während der Laufzeit des Jagderlaubnisvertrages weder Inhaber oder Pächter eines Jagdbezirkes, noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis (ausgenommen eine Erlaubnis zum Abschuss eines Einzelstückes) sind und ihren ständigen Wohnsitz nicht weiter als 70 km von der nächsten Grenze des zu vergebenden Pirschbezirkes haben.
2. von einem Antragsteller für verschiedene Pirschbezirke Bewerbungen abgegeben werden können. Pro Pirschbezirk darf nur eine Bewerbung abgegeben werden. Die Vergabe erfolgt nur für einen Pirschbezirk.
3. die Auswahl unter den zugelassenen Bewerbern ausschließlich im Losverfahren erfolgt, wobei das Forstamt durch vorherige Prüfung der Bewerbungsunterlagen über die Zulassung zum Losverfahren entscheidet.
4. für diesen Pirschbezirk das in der Beschreibung angegebene Entgelt zu zahlen ist
 - a) ein Grundpreis entsprechend der Beschreibung (siehe Anlage) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.
 - b) Preiszuschläge für freigegebene und zur Strecke gebrachte Trophäenträger der hohen Jagd in Höhe des Jagdbetriebskostenbeitrages ohne Grundbetrag entsprechend den Bestimmungen der geltenden Jagdnutzungsvorschrift.
 - c) im Falle der Vergabe des Pirschbezirkes an meine Person ein Jagderlaubnisvertrag nach dem vom Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft übersandten Muster abzuschließen ist.

Auf folgende Pirschbezirke in diesem Regionalforstamt oder in anderen Außenstellen des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen habe ich weitere Bewerbungen abgegeben:

Werde ich für einen Pirschbezirk ausgelost, werden meine übrigen Bewerbungen gegenstandslos.

Mit einer Bewerbung habe ich auch die mir vorliegenden Pirschbezirksbeschreibungen, in denen der Pirschbezirk näher erläutert wird, sowie den Muster-Jagderlaubnisvertrag mit Anlage (Merkblatt für Jagdgäste) zur Kenntnis genommen und die darin enthaltenen Bestimmungen anerkannt.

Name, Vorname

Anschrift (ständiger Wohnsitz)

Telefon Mobil

Ort, Datum Unterschrift



AZ: 130-20-01.049

**Jagderlaubnisvertrag
über die Beteiligung am Abschuss
- Vergabe eines Pirschbezirkes -
Roßberg**

Zwischen
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-
Westfalen, dieser vertreten durch die Leitung, handelnd durch Beschäftigte des
Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft, Krewelstraße 7, 53783 Eitorf

- nachfolgend Land genannt -

und

Herrn/Frau.....
wohnhaft in

- nachfolgend Pirschbezirksinhaber genannt -

wird folgender Jagderlaubnisvertrag abgeschlossen:

Präambel

Die Jagd im Landesbetrieb Wald und Holz NRW dient der vorbildlichen Anpassung der Wildbestände an die Biotopkapazität der Wälder unter Berücksichtigung ökologischer und wildbiologischer Erkenntnisse sowie Belangen des Tierschutzes. Oberstes Ziel ist die Schaffung und der Erhalt eines multifunktionalen, den standörtlichen Gegebenheiten angepassten, klimaplastischen Waldbestandes der sich selbst verjüngt und einen gesunden, artenreichen und in seiner Dichte für den Lebensraum verträglichen Wildbestand beherbergt. Der Pächter verpflichtet sich, einen an den Zielsetzungen orientierten Wildbestand herzustellen und zu erhalten. Die Erreichung dieses Zieles ist vorrangig erkennbar am Zustand und der Entwicklung der Wald- insbesondere der Baum-Vegetation.

§ 1

Der Pirschbezirksinhaber erhält im Rahmen der Zuweisung eines Pirschbezirkes die Erlaubnis

in der Zeit vom **01. April 2024 bis 31. Dezember 2024**

im Bereich des **Regionalforstamtes Rhein-Sieg-Erft**

im Forstbetriebsbezirk **Eckenhagen-Wiehltalsperre**

die Jagd ohne Führung auszuüben, soweit dieser Erlaubnisvertrag mitgeführt wird.

Der Pirschbezirk umfasst die Abteilungen: gemäß Lageplan (siehe Anlage) mit einer Fläche von **55,50 ha**



§ 2

Die Erlaubnis

- gilt nur in Verbindung mit einem gültigen Jahresjagdschein und
- gilt nur für die Einzeljagd und ist nicht übertragbar und
- kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen und die „Allgemeinen Bestimmungen für Inhaber/innen der Jagderlaubnis“ (siehe Anlage) widerrufen werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Entgeltes besteht nicht.

Die Jagd an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bedarf der vorherigen Rücksprache mit dem Forstbetriebsbeamten.

§ 3

Folgendes Wild ist freigegeben:

Schwarzwild: unbegrenzt

Rehwild: unbegrenzt
(auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis ist zu achten)

Sonstiges Niederwild: unbegrenzt

§ 4

Für die Jagderlaubnis ist folgender Grundpreis zu entrichten:

a) Ein Grundpreis von 28,00 €/ha	
ergibt bei einer Fläche von 55,50 ha insgesamt	1.554,00 €
zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer von 19 % in Höhe von	<u>295,26 €</u>
die Summe von:	<u>1.849,26 €</u>

Im Grundpreis inbegriffen sind die entgeltliche Jagderlaubnis, der Jagdbetriebskostenbeitrag sowie der Wert des erlegten Wildbrets.

Der **Grundpreis** zu § 4 a) ist spätestens bis zum **15. April 2024** mit dem Verwendungszweck:

“

auf das Konto des Landesbetriebes Wald und Holz NRW bei der HELABA, Konto 4 011 912, BLZ 300 500 00, **IBAN DE10 3005 0000 0004 0119 12**, BIC/SWIFT: WELA DE DD, zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug sind vom Fälligkeitstag an ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von jährlich 5 v.H. über dem zum Zeitpunkt des Verzugseintritts bekannt gegebenen jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches an das Land zu entrichten, unbeschadet des Rechts des Landes einen nachweisbaren höheren Schaden ersetzt zu verlangen.



b) Es werden **6 Stücke Rehwild** als **Mindestabschuss festgelegt**.

Das Land behält sich vor bei einer Verlängerung des Jagderlaubnisscheins den Grundpreis um **10 Prozent** zu erhöhen, falls der festgelegte Abschuss deutlich untererfüllt wird (**3 Stücke Rehwild oder weniger**).

Bei einer deutlichen Übererfüllung des festgelegten Abschusses (**9 Stück Rehwild oder mehr**) verpflichtet sich das Land bei einer Verlängerung des Jagderlaubnisscheins den Grundpreis um **15 Prozent** zu senken.

§ 5

Das Land und seine Bediensteten haften nicht für Schäden, die dem Pirschbezirkseinhaber im Zusammenhang mit der Jagdausübung entsteht.

§ 6

Der Pirschbezirkseinhaber haftet für Schäden, die Dritten (auch Angehörigen der Landesforstverwaltung) im Zusammenhang mit seiner Jagdausübung entstehen und stellt das Land von allen Ansprüchen Dritter einschließlich eventueller Prozesskosten frei.

§ 7

Der Pirschbezirkseinhaber erklärt ausdrücklich, dass er die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaber“ durch seine Unterschrift anerkennt. Des Weiteren erklärt er ausdrücklich, dass er weder Jagdausübungsberechtigter noch Inhaber einer entgeltlichen Jagderlaubnis ist.

§ 8

Im Rahmen der Jagdausübung erteilt das Regionalforstamt dem Pirschbezirkseinhaber mit der Aushändigung der Jagderlaubnis die Berechtigung zur Benutzung forsteigener Straßen und Wege im erforderlichen Umfang (Fahrerlaubnis).

Der Pirschbezirkseinhaber nutzt seinen PKW nur im unbedingt notwendigen Umfang zum Erreichen seines Pirschbezirkes und zum Bergen von Wild. Pirschfahrten sind ausgeschlossen.

§ 9

Gemäß § 12 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes (LJG-NW) unterliegt die entgeltliche Erteilung einer Jagderlaubnis den Bestimmungen der §§ 12 und 13 des Bundesjagdgesetzes (BJG). Deshalb ist der Pirschbezirkseinhaber gemäß § 12 Abs. 1 BJG verpflichtet, den Abschluss des Jagderlaubnisvertrages der zuständigen Behörde anzuzeigen. Gemäß § 13 Abs. 3 LJG-NW ist der Pirschbezirkseinhaber der Jagderlaubnis verpflichtet, der Unteren Jagdbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss des Jagderlaubnisvertrages unter Vorlage des Vertrages die Größe der Flächen mitzuteilen, auf denen ihm die Ausübung des Jagdrechts zusteht.



§ 10

Der zuständige Revierleiter für den Pirschbezirk ist Herr Thomas Weber. Soweit dieser im Einzelfall nicht erreichbar sein sollte, steht während der normalen Dienstzeiten das Regionalforstamt Rhein-Sieg-Erft, Tel. 02243/9216-0 zur Verfügung.

§ 11

Nach Vertragsabschluss ist ein Rücktritt vom Vertrag nur vor Antritt der Jagdausübung und nach Einwilligung durch das Forstamt gegen Erstattung der Verwaltungskosten in Höhe von pauschal 10 % des Grundpreises zzgl. MwSt. möglich.

§ 12

Das Aufstellen von Wildkameran ist nicht erlaubt.

Für das Land,
das Regionalforstamt
Rhein-Sieg-Erft

Für den Pirschbezirkseinhaber

Ort, Datum
im Auftrag

Ort, Datum

(Hübinger)

(Name)



ANLAGE ZUM JAGDERLAUBNISVERTRAG

Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirksinhaber

1. Bei Vertragsunterzeichnung sind der gültige Jahresjagdschein sowie die unterschriebene Erklärung im Anhang zum „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW“ vorzulegen.

2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung dem Pirschbezirksinhaber gestattet ist, obliegen dem Regionalforstamt. Dem Pirschbezirksinhaber ist es gestattet, in Abstimmung mit dem zuständigen Revierleiter Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern zu verwenden.

Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so hat der Pirschbezirksinhaber dies dem zuständigen Revierleiter mitzuteilen.

3. Das Regionalforstamt verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22a BJG) und Nachsuchen.

Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.12. j. J. im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 2/3 des festgelegten Abschusses erfüllt wurde.

Der Pirschbezirk wird in Waldschutzjagden mit einbezogen. Der Pirschbezirksinhaber wird zur Teilnahme eingeladen. Im Pirschbezirk erlegtes Wild gehört dem Regionalforstamt und wird nicht auf die Freigabe angerechnet.

Der Jagderlaubnisschein kann verlängert werden, wenn die Zielvorgaben des Regionalforstamtes, insbesondere die Abschussvorgaben, erfüllt werden.

4. Auf die Belange der erholungsuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch als auch aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur vom Hochsitz aus erfolgen darf.

5. Die Fallenjagd ist **nicht** gestattet.

6. Dem Pirschbezirksinhaber ist die Wildfütterung **verboten**. Kirmung erfolgt nur in Absprache mit dem Revierleiter.

7. Der Abschuss von Schalenwild ist durch körperlichen Nachweis zu erbringen. Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen und an der vom Regionalforstamt bestimmten Stelle vorzuzeigen.

8. Das vom Pirschbezirksinhaber erlegte Schalenwild wird diesem nach dem Vorzeigen (Ziffer 7.) zur eigenen Verwertung übereignet.

9. Wird vom Pirschbezirksinhaber ein Stück Wild krank geschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines forstfiskalischen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.



10. Der Revierleiter ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten und veranlasst die Nachsuche. Die Weisungen des Revierleiters sind zu beachten. Der Pirschbezirkseinhaber ist grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.

11. Jeder Kugelschuss ist unverzüglich dem Revierleiter zu melden. Dieser entscheidet über die weitere Verfahrensweise.

12. Die Trophäen sind auf Kosten des Pirschbezirkseinhabers entsprechend den rechtlichen Vorgaben bzw. den Anordnungen der Unteren Jagdbehörde auf Hegeschauen vorzuzeigen.

13. Der Pirschbezirkseinhaber wird durch das Regionalforstamt in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Ein Anspruch auf jagdliche Nutzbarkeit besteht nicht. Der Pirschbezirkseinhaber erhält eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirk und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen, eine Pirschbezirkbeschreibung sowie ein „Merkblatt für Jagdgäste in den Verwaltungsjagden des Landesbetriebes Wald und Holz NRW“.

14. Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegt der Pirschbezirkseinhaber ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag gemäß Merkblatt für Jagdgäste erhoben. Das Regionalforstamt kann verlangen, dass er/sie das Wildbret nach der Preisliste des Regionalforstamtes übernimmt. Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.

15. **Zusätzliche Abschussfreigaben** sind auf Antrag des Pirschbezirkseinhabers möglich. Das Wildbret von zusätzlich freigegebenem Schalenwild ist grundsätzlich nach der Preisliste des Regionalforstamtes zu übernehmen. Bei Trophäenträgern ist zusätzlich der Jagdbetriebskostenbeitrag ohne Grundbetrag zu zahlen.